

Sie unterstützt die jeweils zuständigen Organe in der NVA bei der Lösung ihrer Aufgaben zur planmäßigen Entwicklung der ihnen unterstehenden Bibliotheken und leitet die wissenschaftlichen Bibliotheken in der NVA unmittelbar fachlich-methodisch an.

(2) Die Militärbibliothek koordiniert ihre wissenschaftlich-methodische Arbeit mit entsprechenden Institutionen des Bibliothekswesens der DDR. Sie übernimmt deren Arbeitsergebnisse zur Methodik der allgemeinen bibliothekarischen Arbeit, bearbeitet aktuelle fachspezifische Probleme und verallgemeinert die besten Arbeitsverfahren und -ergebnisse der Bibliotheken in der NVA.

(3) Die Militärbibliothek organisiert, koordiniert und kontrolliert die Aus- und Weiterbildung der Bibliothekskader der NVA. Dabei arbeitet sie eng mit den zuständigen Institutionen der DDR zusammen.

§8

Leitung, Struktur und Planung der Tätigkeit

(1) Die Militärbibliothek wird von ihrem Direktor geleitet. Der Direktor hat Stellvertreter.

(2) Der Direktor ist dem Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Politischen Hauptverwaltung der Nationalen Volksarmee unterstellt.

(3) Die Militärbibliothek gliedert sich in Stellvertreterbereiche und Fachabteilungen, deren Aufgaben durch einen vom Direktor zu bestätigenden Funktionsverteilungsplan geregelt werden.

(4) Die Militärbibliothek arbeitet nach Fünfjahr- und Jahresplänen.

§9

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Militärbibliothek wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Verhinderung durch den beauftragten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Stellvertreter des Direktors vertreten die Militärbibliothek im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Der Direktor führt ein Dienstsiegel.

§10

Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor wird vom Minister für Nationale Verteidigung ernannt bzw. von der Dienststellung entbunden.

(2) Für die Begründung bzw. Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter gelten die Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

§11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig damit tritt die Anordnung vom 30. März 1966 über das Statut der Deutschen Militärbibliothek (GBl. III Nr. 6 S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1972

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

H o f f m a n n
Armeegeneral

Anordnung Nr. 4*
über Abschlagzahlungen
für unvollendete Investitionsleistungen
— Neubau volkseigener
und genossenschaftlicher Wohnungen
sowie gesellschaftlicher Einrichtungen —
vom 14. November 1972

Zur Anwendung von Abschlagzahlungen für den Neubau volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen sowie gesellschaftlicher Einrichtungen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen sowie dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Auftraggeber sowie General- und Hauptauftragnehmer für den Neubau volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen sowie gesellschaftlicher Einrichtungen.

(2) Für die im § 2 genannten Gebäude (Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, Objekte) sind Abschlagzahlungen nach Baustufen zu vereinbaren sowie zu planen und zu finanzieren. Die Rechtsvorschriften über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen** sind anzuwenden, soweit in dieser Anordnung nicht abweichende Festlegungen getroffen sind.

(3) Für Investitionen, deren normative Bauzeit bis zur nutzungs- bzw. abrechnungsfähigen Fertigstellung auf Grund verbindlich festgelegter fortschrittlicher Bauzeitnormative oder bestätigter Netzpläne mehr als 12 Monate beträgt, gelten weiterhin ausschließlich die Rechtsvorschriften über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen**.

§2

Vertragliche Vereinbarung der Abschlagzahlungen

(1) Abschlagzahlungen nach Baustufen sind für folgende Gebäude und Baustufen zu vereinbaren:

a) Vielgeschossige Wohnungsbauten und Wohnhochhäuser (außer Wohnhochhäuser in Stahlbetonskelettbauweise)

1. Baustufe (1. Abschlagzahlung): Oberkante Fundament bzw. Abschluß der monolithischen Arbeiten

2. Baustufe (2. Abschlagzahlung): Abschluß der Montage

b) Wohnhochhäuser in Stahlbetonskelettbauweise

1. Baustufe (1. Abschlagzahlung): Oberkante Fundament bzw. Abschluß der monolithischen Arbeiten

* Anordnung Nr. 3 vom 9. September 1971 (GBl. II Nr. 67 S. 583)

** Zur Zeit gelten:

— Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II Nr. 32 S. 264),

— Anordnung Nr. 3 vom 9. September 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II Nr. 67 S. 583).